Fakten & Rechtslage

1 **Recht auf Tarifwechsel.** Privatversicherte können verlangen, innerhalb ihres Versicherers in einen Tarif mit gleichartigem Versicherungsschutz zu wechseln – unter Anrechnung der erworbenen Rechte und der Alterungsrückstellung. Für Mehrleistungen darf der Versicherer einen Leistungsausschluss, einen Risikozuschlag oder eine Wartezeit verlangen. Auf diesen Anspruch kann nicht verzichtet werden.[1]

2 **Wann Beiträge steigen dürfen.** Eine Anpassung ist nur zulässig, wenn die tatsächlichen Versicherungsleistungen um mehr als 10 % (oder einen vertraglich vereinbarten niedrigeren Wert) von der Kalkulation abweichen und ein unabhängiger Treuhänder zustimmt. Wirksam wird sie zu Beginn des zweiten Monats nach der Mitteilung samt Gründen.[2][3] Die BaFin genehmigt Beitragserhöhungen nicht, kann aber zur Prüfung der gesetzlichen Vorgaben eingeschaltet werden.[4]

3 **Beitragsanpassung zum 01.01.2027.** Laut PKV-Verband steigen die Beiträge für rund 53 % der Privatversicherten, im Durchschnitt voraussichtlich um 13,4 % (Beihilfetarife 11,4 %, übrige Versicherte 15,3 %). Unterjährige Anpassungen sind darin nicht enthalten; je Tarif kann die Erhöhung deutlich abweichen.[5]

4 **Hinweispflicht ab 60.** Bei jeder Prämienerhöhung muss der Versicherer Versicherte ab 60 Jahren auf den möglichen Wechsel in den Standard-, Basis- oder verkaufsstärksten Tarif hinweisen; Jüngere erhalten den Hinweis auf ihr Umstufungsrecht samt Gesetzestext.[4]

5 **Entlastung im Alter.** Der gesetzliche Zuschlag von 10 % wird bis zum Ende des Kalenderjahres erhoben, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird. Ab 65 dienen die angesammelten Mittel zur Finanzierung von Beitragserhöhungen, nicht verbrauchte Mittel ab 80 zur Beitragssenkung.[6][7] Rentner mit PKV erhalten von der Rentenversicherung einen Zuschuss, höchstens die Hälfte des tatsächlichen Beitrags.[8]

Rechenbeispiel

Stand 01.11.2026 · Werte 2026

AMTLICHE RECHENGRÖSSEN 2026

Versicherungspflichtgrenze (JAEG)[9]	6.450,00 €/Monat 77.400 €/Jahr
Beitragsbemessungsgrenze KV/PV[9][10]	5.812,50 €/Monat 69.750 €/Jahr
GKV-Beitragssatz allgemein / durchschnittl. Zusatzbeitragssatz[10]	14,6 % / 2,9 %
Max. Arbeitgeberzuschuss zur PKV[11][12] § 257 Abs. 2 SGB V: 5.812,50 € × (14,6 % + 2,9 %) ÷ 2; höchstens die Hälfte des tatsächlichen Beitrags	508,59 €/Monat
Rentner-Zuschuss zur PKV[8][10] § 106 Abs. 3 SGB VI: (14,6 % + 2,9 %) ÷ 2 vom Rentenzahlbetrag; höchstens die Hälfte des Beitrags	8,75 %
Höchstbeitrag Basistarif / Standardtarif[13] Einzelperson, jeweils zzgl. Pflegeversicherung	1.017,18 € / 848,62 €

RECHENBEISPIEL, FIKTIV/BEISPIELHAFT

PKV-Beitrag bisher Annahme, ohne Pflegeversicherung	800,00 €
+ 15,3 % (Verbandsdurchschnitt ohne Beihilfe)[5]	922,40 €
Zuschuss Rentenversicherung 8,75 % von 2.000 € Rente (Annahme); Grenze ½ Beitrag = 461,20 €	– 175,00 €
Eigenanteil bisher → neu	625,00 € → 747,40 €
Mehrbelastung	+ 122,40 €/Monat + 1.468,80 €/Jahr

Frei gewählte Annahmen zur Veranschaulichung. Die tatsächliche Anpassung hängt vom einzelnen Tarif ab; der Zuschusssatz kann sich 2027 ändern.

Quellen

abgerufen am 02.11.2026

1 § 204 VVG – gesetze-im-internet.de/vvg_2008/__204.html
2 § 203 VVG – gesetze-im-internet.de/vvg_2008/__203.html
3 § 155 VAG – gesetze-im-internet.de/vag_2016/__155.html
4 BaFin, Private Kranken- und Pflegepflichtversicherung – bafin.de/.../kranken-pflegeversicherung.html
5 PKV-Verband, Warum 2027 die Beiträge steigen – pkv.de/.../warum-die-beitraege-steigen
6 § 149 VAG – gesetze-im-internet.de/vag_2016/__149.html
7 § 150 VAG – gesetze-im-internet.de/vag_2016/__150.html
8 § 106 SGB VI – gesetze-im-internet.de/sgb_6/__106.html
9 SV-Rechengrößenverordnung 2026 – gesetze-im-internet.de/svbezgrv_2026
10 BMG, Beiträge der GKV 2026 – bundesgesundheitsministerium.de/beitraege
11 § 257 SGB V – gesetze-im-internet.de/sgb_5/__257.html
12 Techniker Krankenkasse, Arbeitgeberzuschuss PKV 2026 – tk.de/firmenkunden/...-2034496
13 PKV-Verband, Sozialtarife (Basis-/Standardtarif) – pkv.de/.../branchenheitliche-tarife

Keine Rechts- oder Steuerberatung; Angaben ohne Gewähr, Stand 01.11.2026.

KONTAKT

Telefon 0172 2527547
E-Mail info@unternehmerservice-schmidt.de
Web www.unternehmerservice-schmidt.de